





Österreichische Finanzverwaltung, die  
Legationsverwaltung gestattet diesen  
in ihrer letzten Sitzung beschlossenen  
von Legationspräsident Ballas  
gefallenen Antrag vollständig zu:  
In unserer Zeit müssen sich die  
Fälle, dass Österreicher aus  
ihren Geschäftsbeziehungen in  
Finanzverwaltung die Namen der  
Geschäftsbesitzer ausmachen ge-  
nügt befähigen oder aber in einem  
Minuten, Minuten haben und auf-  
findebar sein zu bringen.

Man findet auf solchen Firmen,  
Feldern häufig die Legation:  
Zur Stadt Wien, zum Marinsch,  
Mühlwieser Schiffbau, Fugler,  
Fandl und Döckerl, Josef,  
Hübner Schiffbau und Antiquar,  
viel, zum großen Schiffbau,  
Alten Leiner, Absenker zum  
Hinter Ofen, zum Hirschkönig  
u. s. w. Diese Legationen dienen  
zur Verfertigung des Kaufmanns  
Stückbuchs. Es ist anzunehmen,  
dass die in dieser Legation aller  
gewöhnlichen Laborspläne der  
vollen Namen der betreffenden  
Fabrik in einer Drilling stehen.

Es muss schon auffallen müssen.  
Der Unterzeichnete stellt außer der  
Antrag, der Gemeinderat sei zu  
empfehlen, im Jubiläumstage der  
den Kaiserlich preussischen,  
denn der § 44 der österr. Gemeinde-  
ordnung betreffend die in dieser  
Legation der Laborspläne  
im angegebenen Sinne abzugeben,  
dies nicht. Gleichzeitig wird  
beschlossen, alle Legationsverträge,  
gen zu empfangen, sich dieser Aktion  
anzuschließen.

N. ö. Landesausstellung. Dem u. ö.  
Landesausstellung <sup>mit</sup> ist in seiner  
letzten Sitzung ~~wird~~ ein Bescheid  
des Oberbaurathes zum Kauf,  
wie gebräuchlich, in mehreren Fällen,  
vorführen und Leistungen der Landes-  
Oberbaurath in Salzburg die  
wolle Oberbaurath ausgearbeitet  
wird. Es wird beschlossen, in fünf  
Kunst bei Christen von Obergi,  
vater und Diener in der  
Landesbaurath diejenigen Landes-  
baurath zu berücksichtigen, welche  
bei Erfüllung der postigen An-  
forderungsbedingungen der  
Kaufvertrag wichtig sind. Die  
Lieferung solcher Anlagen  
wird bewilligt der Gemein-  
den Ob-, Lager- Markt,  
Wassergang, Gartengrund, Klein-  
Waldobach und Zogelobach. Der  
Kauf- und Verkauf- Kassen-  
inner Kaufschlag und Kassenobach  
wird der Oberbaurath von je  
200 fl. gewährt. Der Kauf-  
Gemeindegeldigen Obergi  
und Zogelobach wird der Ob-  
baurathbeschlüssen zugestanden.

Regulierung des „tiefen Grabens“.  
Das Stadtbaurath hat den Ma-  
gistrat einmündig auf das Lan-  
dungsprojekt für den allseitig,  
diesen tiefen Graben in der  
Zukunft Stadt vorzulegen und fand  
für den Graben die Localcommissi-  
on.